

s.C. 41.124.3.1.

Den 15. März 1974

s.C.41.Tanz.157.0.
 s.C.41.Zaire.157.0. - SIN/ly
 s.C.41.Rwanda.157.0.

A K T E N N O T I Z

Investitionsschutzabkommen -
 Besprechung vom 22. Februar 1974

Anwesend: Herren Botschafter Dr. Gelzer
 Dr. Ritter
 C. Huguenin
 Dr. Staehelin

Die Besprechung galt vor allem der Abklärung gewisser Fragen, welche sich im Gefolge der Verstaatlichungsmassnahmen in Tansania und Zaire stellen. Folgendes wurde beschlossen:

1. Es muss bei den verschiedenen Stellen, die sich mit Fragen des Investitionsschutzes befassen, klargestellt werden, dass das Erfordernis schweizerischer Kontrolle von juristischen Personen nur dann eine Rolle spielt, wenn der diplomatische Schutz zu Gunsten der juristischen Person auszuüben ist, z. B. weil deren Eigentum verstaatlicht wurde. Wenn hingegen das Eigentum an der Gesellschaft selbst von einer staatlichen Massnahme betroffen wurde, wird der diplomatische Schutz zu Gunsten der an der Gesellschaft Beteiligten, d.h. meist der Aktionäre, ausgeübt. In einem solchen Fall spielt es keine Rolle, über welchen prozentualen Anteil die Beteiligten schweizerischer Nationalität verfügen (vgl. unsere Notiz an die Politische Direktion vom 1. März 1974).
2. In den Investitionsschutzabkommen mit verschiedenen Ländern bzw. den dazugehörigen Protokollen wird festgehalten, dass Investitionen nur erfolgen dürfen, wenn sie "genehmigt" sind.

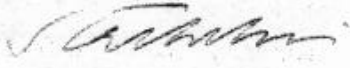
Praktisch hat sich aber gezeigt, dass sehr oft in solchen Ländern Geldanlagen auch vorgenommen werden können, ohne dass eine Genehmigung verlangt wird. Es handelt sich dann meist um Geldanlagen in Objekten ohne produktiven Charakter (z.B. Ferienhäuser).

Es wird beschlossen, dass man sich schweizerischerseits auf den Standpunkt stellen wird, auch derartige Geldanlagen seien Investitionen im Sinne der Verträge. Die mangelnde Genehmigung sei irrelevant, da für gewisse Investitionen eine Genehmigung eben gar nicht verlangt werde. In der Politischen Direktion besteht Klarheit darüber, dass diese Rechtsauffassung im Wortlaut der Verträge kaum einen Rückhalt findet. Unter Umständen werden von Verstaatlichungsmassnahmen betroffene Eigentümer derartiger "Investitionen" frühzeitig darauf hingewiesen werden müssen, damit sie sich keine Illusionen über die Solidität ihres Anspruchs machen.

3. Vor ca. 10 Jahren wurde mit Ruanda ein Investitionsschutzabkommen unterzeichnet, das provisorisch in Kraft getreten ist. Kürzlich hat die Regierung von Ruanda erklärt, sie könne eine Ratifizierung des Abkommens nicht mehr in Betracht ziehen. Herr Minister Moser von der Handelsabteilung hat vorgeschlagen, Botschafter Lindt bzw. Botschafter Pestalozzi sollten in dieser Angelegenheit vorstellig werden. Die Politische Direktion erklärt sich damit einverstanden und wird in dieser Sache die notwendigen Instruktionen erteilen.

Kopien gehen an:

Politische Direktion
Handelsabteilung, m. Kopie der Notiz v. 1.3.74
Botschaften in Kinshasa
Dar es Salaam
Nairobi


(Staehelin)